



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

A-Post
Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren
Generalsekretariat
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 Bern

Luzern, 20. Mai 2008 / RRB-Nr. 583

G:\BKDDS-RD\WOB\BKD\08KOR\Vollmacht_BKD_R_Ausbildungsbeiträge.doc

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2007 haben Sie zum Entwurf einer interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen eine Vernehmlassung eröffnet. Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen im Auftrag des Regierungsrates zur Vorlage gerne Stellung.

Der Kanton Luzern begrüsst die Anstrengungen der EDK, auf eine interkantonale Stipendienharmonisierung hinzuwirken. Mit der Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs sind wir einverstanden, da die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen auch ein wichtiger Teil unserer Bildungspolitik darstellt. Ausbildungsbeiträge sollen den Fähigen eine Aus- oder Weiterbildung ermöglichen. Mit der vorgesehenen formellen Harmonisierung sind wir praktisch in allen Punkten einverstanden. Entscheidend wird sein, wie weit die materielle Harmonisierung der Ausbildungsbeitragssysteme der einzelnen Kantone gehen soll. Einige der vorgesehenen Vereinbarungsbestimmungen werden für den Kanton Luzern finanzielle Auswirkungen haben (wir verweisen in Fragebogen darauf). Wir sind zudem etwas skeptisch gegenüber einer zu grossen Vorgabe der zu verwendenden Beitragsberechnungssysteme. Es muss vermieden werden, dass durch die Vorgaben der Vereinbarung für die Kantone administrative Mehraufwände entstehen.

Zu den einzelnen Vernehmlassungsfragen gemäss Fragebogen halten wir fest:

Frage 1: Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung?

Vgl. einleitende Bemerkungen.

Fragen zur Interkantonalen Vereinbarung

Frage 2: Halten Sie eine Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen für sinnvoll?

ja X
nein

Art. 1 und 2

Frage 3: Sind Sie mit den angestrebten Zielen der Vereinbarung einverstanden?

ja X
nein

Kommentar:

Zu Artikel 1 lit. a: Mindestvoraussetzungen bezüglich der Bemessung sind zurückhaltend anzuwenden, was die Bemessungssysteme angeht. Die Kantone sind sich an ihre Bemessungssysteme gewohnt und Änderungen sind mit erheblichem Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit verbunden.

Art. 5 Abs. 1 litera c.

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (B) während fünf Jahren als Voraussetzung für die Stipendienberechtigung festgelegt werden soll?

ja X
nein

Kommentar:

Im Rahmen der NFA hat der Bund im neuen Ausbildungsbeitragsgesetz (SR 416.0) die Stipendienberechtigung von Ausländerinnen- und Ausländern von der Niederlassungsbewilligung in der Schweiz abhängig gemacht. Da dieses Kriterium für die Kantone eine Beitragsvoraussetzung ist, hat der Kanton Luzern im Stipendiengesetz die Beitragsberechtigung der Ausländerinnen- und Ausländer an die Bundesregelung angepasst. Die vorliegende Vereinbarung stellt auf die Aufenthaltsbewilligung ab, welche in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz erworben werden kann. Wir unterstützen diese Regelung, da sie der früheren Regelung im Kanton Luzern entsprach, doch muss darauf hingewirkt werden, dass der Bund seine Regelung im Ausbildungsbeitragsgesetz ebenfalls anpasst.

Art. 6

Frage 5: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes einverstanden?

ja X
nein

Art. 8 und 9

Frage 6: Sind Sie damit einverstanden, dass anerkannte Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe (inklusive obligatorischer studienvorbereitender Massnahmen) stipendienberechtigt sein sollen?

ja X
nein

Kommentar:

Artikel 9 spricht von anerkannten Ausbildungen, während der Kanton Luzern von anerkannten Bildungsinstitutionen ausgeht (§ 6 Kantonales Stipendiengesetz). Auch der Bund spricht von anerkannten Ausbildungsstätten (Art. 7 Ausbildungsbeitragsgesetz). Der Vereinbarungsentwurf ist deshalb an die Formulierung des Bundes anzupassen.

Art. 10

Frage 7: Sind Sie mit der Formulierung in Artikel 10 einverstanden?

ja X
nein

Kommentar:

Wir sind grundsätzlich einverstanden, doch geht uns Art. 10 lit. c zu weit. Mit einem Abschluss auf Tertiärstufe b (Eidgenössische Berufsprüfung oder Eidgenössische höhere Fachprüfung), welcher einen Berufsabschluss auf Sekundarstufe II erfordert, ist eine hinreichende Erstausbildung gegeben. Ein anschliessendes Hochschulstudium sollte nicht mehr als Erstausbildung betrachtet werden.

Art. 12 Abs. 3

Frage 8: Sind Sie mit dem Mindeststandard für die Alterslimite einverstanden?

ja
nein X

Kommentar:

Der Kanton Luzern kennt keine Alterslimite mehr und macht damit sehr gute Erfahrungen. Eine Alterslimite von 35 Jahren würde dem Grundsatz des lebenslangen Lernens widersprechen. Wir beantragen daher, die Alterslimite wegzulassen, können uns aber vorstellen, ab 40 Jahren nur noch Darlehen zu gewähren.

Art. 15

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden, dass Höchstansätze für Stipendien geregelt werden?

ja X
nein

Falls ja, bevorzugen Sie *Variante 1* oder *Variante 2*?

Variante 1
Variante 2 X

Kommentar:

Der Kanton Luzern wendet auf der Tertiärstufe einen Beitragssplitting von $\frac{3}{4}$ Stipendien und $\frac{1}{4}$ Darlehen an. Dieses System hat sich gut bewährt, werden doch über 90 % der bezogenen Darlehen innert vorgegebener Frist zurückbezahlt.

Art 16

Frage 10: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, sowohl Teilzeitstudien als auch stark strukturierten Studiengängen bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen Rechnung zu tragen?

ja
nein

Art. 18 Abs. 1 litera a und b

Frage 11: Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind Sie damit einverstanden, dass ein separates Budget für die Person in Ausbildung und deren Familie erstellt wird?

ja
nein

Kommentar:

Es ist unklar, wie ein separates Budget für die Familie ausgestaltet sein muss. Der Kanton Luzern geht heute vom steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern aus. Davon wird ein bestimmter Anteil als Elternbeitrag angerechnet. Im steuerbaren Einkommen und Vermögen sind bereits zahlreiche Abzüge enthalten, welche die wirtschaftliche Situation der Familie berücksichtigen. Zudem erachten wir ein Abstellen auf die SKOS-Richtlinien als zu einschränkend, wäre doch die Aufstellung separater Familienbudgets nach diesen Richtlinien mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden (individuell anrechenbare Steuerbeiträge, Mieten etc.). Die pauschale Ermittlung des Elternbeitrags, welche nur im Bestreitungsfall auf die tatsächliche Übereinstimmung mit den SKOS-Richtlinien überprüft werden könnte, muss möglich sein.

Art. 18 Abs. 1 litera b

Frage 12: Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind Sie damit einverstanden, dass für die Berechnung des Elternbeitrages zwar Pauschalen eingesetzt werden können, der Grundbedarf der Familie (nach SKOS) aber in jedem Fall gedeckt bleiben muss?

ja
nein

Kommentar:

Vgl. Kommentar zu Frage 11.

Art. 18 Abs. 2

Frage 13: Sind Sie damit einverstanden, dass einer Person in Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden muss, eigenes Einkommen zu erwirtschaften, damit sie am frei gewählten Studienort auf dem Existenzminimum leben kann (auch wenn es sich dabei nicht um die kostengünstigste Variante handelt)? Das bedeutet, dass der Ausbildungsbeitrag nur gekürzt werden darf, wenn das Erwerbseinkommen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Existenzminimum übertreffen.

ja
nein

Kommentar:

Es muss immer noch möglich sein, dass zu beachtende Existenzminimum über Pauschallösungen festzulegen, da sonst ein erheblich höherer Verwaltungsaufwand entstehen würde. Die vorgesehene reduzierte Anrechnungsmöglichkeit, welche zudem von höheren durch-

schnittlichen Studienkosten ausgeht, als sie der Kanton Luzern bisher anrechnet, wird in unserem Kanton zu einem erheblichen Kostenschub führen. Wir sind deshalb skeptisch, ob eine solche Erhöhung der anrechenbaren durchschnittlichen Studienkosten im Kanton Luzern politisch umsetzbar ist.

Art. 19

Frage 14: Sind Sie dafür, dass Ausbildungsbeiträge unter gewissen Umständen teilweise elternunabhängig berechnet werden?

ja X
nein □

Falls ja, bevorzugen Sie *Variante 1* oder *Variante 2*?

Variante 1 X
Variante 2 □

Kommentar:

Da Studierende heute ihr Hochschulstudium oft unter 25 Jahren abschliessen und danach erwerbstätig sind, ist das Zusatzkriterium (Alter 25) nicht mehr zeitgemäss.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Frage 15: Haben sie weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln?

Zu Art. 12 Absatz 2:

Dieser Absatz steht in einem gewissen Widerspruch zu Art. 15 Absatz 4 Variante 2. Wir befürworten die Möglichkeit, dass die auszurichtenden Ausbildungsbeiträge, welche den errechneten Fehlbetrag entsprechen, weiterhin in Stipendien und Darlehen aufgeteilt werden können.

Zu Art. 13:

Ausbildungswechsel sollen hier möglich sein, ohne dass dafür besondere Gründe vorgebracht werden müssen. Da gemäss Absatz 4 zwei Ausbildungswechsel innert der gemäss Absatz 2 festgelegten Semesterzahl möglich sind, ist unklar, ob z. B. beim Ausbildungswechsel nach acht Semestern das neue Studium ganz zu unterstützen ist oder nur solange, wie die maximale Anzahl Semester gemäss Absatz 2 es zulässt.

Zu Art. 21:

Zu den Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle sollte auch die Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung durch die Kantone gehören.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Weiterentwicklung der Vereinbarung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Anton Schwingruber
Regierungsrat